



Inserate, sowohl von Behörden, als auch von Privatpersonen werden in Danzig in der Expedition der „Danz. Allgem. Ztg.“, Hundegasse 51, angenommen.  
Preis der gewöhnlichen Zeile 20  $\frac{1}{2}$ .

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonntabend. Der Abonnementspreis pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75  $\frac{1}{2}$  bei der nächsten Postzeit, von Hiesigen mit 3 M. in der Exp. d. „Danz. Allgem.“, Hundegasse 51 entrichten.

# Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

## Kreis Danziger Höhe.

Nr. 46.

Danzig, den 10. Juni

1903.

### Ämtlicher Teil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landrats u. des Kreis-Ausschusses.

Das Ober-Gesabgeschäft für den Kreis Danziger Höhe wird am 29. und 30. Juni und am 1. Juli d. Js. in Danzig (Schidlik) Carthäuserstraße 143, **Café Grabow** – früher **Moldenhauer** abgehalten werden und an jedem Tage um 6 $\frac{1}{2}$  Uhr Morgens beginnen.

Für die gestellungspflichtigen Militärpflichtigen werden den Ortsvorständen noch besondere Vorladungen bis Mitte nächsten Monats per Couvert zugehen.

Dieselben sind den betreffenden Mannschaften mit  
verzüglich gegen Vollziehung der angehängten Empfangs-  
schein auszuhändigen und letztere demnächst bestimmt  
bis zum 22. Juni zur Vermeidung  
kostenpflichtiger Abholung bei  
einzureichen. Sollten einzelne Militärpflichtige  
inzwischen nach anderen Orten verzogen sein, so sind  
mir diese betreffenden Vorladungen nach dem Eingang  
sofort mit einer entsprechenden Anzeige zurückzureichen

Reklamationen, welche nicht bereits beim Ersatz-Geschäft angebracht  
worden sind, werden nur insoweit berücksichtigt werden, als die dieselben  
begründenden Verhältnisse erst nach der Musterung eingetreten sind.

Kommt bei Reklamationen die Arbeits- bezw. Aufsichtsunfähigkeit zur Wirtschaftsfö-  
hrung pp. in Betracht, so haben sich diese Personen, zu deren Gunsten  
reklamirt wird, behufs Untersuchung durch den der Ober-Ersatz-Kommission  
beigeordneten Militärarzt in dem betreffenden Aushebungstermin zu stellen

Die Ortsvorstände haben den Beteiligten von Vorstehendem noch  
besonders Kenntniss zu geben.

Spätestens im Aushebungs-Termine sind mir diejenigen Militärpflichtigen nam-  
haft zu machen, welche sich etwa in gerichtlicher Untersuchung befinden oder unter der  
Wirkung von Ehrenstrafen stehen.

Den zur Vorstellung kommenden Militärpflichtigen ist zu eröffnen, daß im  
entschuldigtes Ausbleiben bezw. zu spätes Erscheinen zu den bestimmten Terminen,  
Mangel der Militärpapiere, Trunkenheit, Unreinlichkeit des Körpers und der Wäsche  
sowie Ungehorsam gegen die Weisungen der beim Aushebungsgeschäft tätigen Beamten  
mit einer Geldstrafe bis zu 30 M. bezw. verhältnißmäßiger Haft bestraft werden wird

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, bezw. deren gesetz-  
liche Stellvertreter, haben beim Aushebungsgeschäft gegenwärtig  
zu sein, um erforderlichen Falls über die Verhältnisse der Militärpflichtigen oder deren



Angehörigen Auskunft zu erteilen und bei der Beaufsichtigung der gestellten Leute mitzuwirken.

Ortsvorsteher, welche den ihnen nach der vorstehenden Verfügung obliegenden Pflichten nicht nachkommen, haben Ordnungsstrafe zu gewärtigen.

Danzig, den 25. Mai 1903.

Der Landrat.

2  
und 44 Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 25. Mai in Nr. 43 des Kreisblattes, betr. das diesjährige Ober-Ersatzgeschäft, beauftrage ich alle diejenigen Ortsvorstände, in deren Ortschaft sich Militärpflichtige befinden, welche beim Ersatzgeschäft oder nach demselben reklamirt worden sind und über deren Militärpflicht von der Oberersatz-Kommission entschieden werden soll, sofern bei diesen Reklamationen die **Arbeits- oder Auffichtsfähigkeit pp. der Eltern bezw. der Geschwister in Betracht kommt**, diese Personen aufzufordern, zusammen mit den reklamirten Militärpflichtigen in dem betr. Aushebungstermin zwecks ihrer ärztlichen Untersuchung sich zu stellen.

Danzig, den 6. Juni 1903.

Der Landrat.

3  
in Nr. 41 In dem Verzeichnis der Wahlbezirke u. s. w. zur Reichstagswahl vom 18. Mai cr. des Kreisblattes tritt folgende Änderung ein:

Wahlbezirk 59 bestehend aus den Ortschaften Gut Gr. Trampfen, Dorf Gr. Trampfen und Forstort Trampfen, wird zum **stellvertretenden Wahlvorsteher der Schöffe Wollentarski in Groß Trampfen** ernannt.

Die Ortsvorstände von Gut Gr. Trampfen, Gemeinde Gr. Trampfen und Forstort Trampfen beauftrage ich, diese Änderung sofort in der Ortschaft auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und daß es geschehen, ist mir umgehend anzuzeigen.

Danzig, den 9. Juni 1903.

Der Landrat.

4  
vom 3. Juni cr. Nach einer Verfügung des Herrn Ministers des Innern soll das Muster zum Wahlprotokoll für die Reichstagswahlen dahin abgeändert werden, daß der dritte Absatz lautet:

„Die nicht zur Verwendung gelangten Anschläge (. . . Stück) sind an den Gemeinde- — Gutsvorstand — Magistrat — zurückgesandt worden.“

Danzig, den 6. Juni 1903.

Der Landrat.

5 Unter Hinweis auf meine Kreisblattverfügung vom 20. Mai 1891, betreffend die Herbeiführung eines beschleunigten Liquidationsverfahrens hinsichtlich der bei Truppenübungen bezw. Einquartierungen für gestellten Vorspann gewährten Vergütungen, bringe ich den Orts-Vorständen in ihrem eigenen Interesse anlässlich der in früheren Jahren im hiesigen Kreise stattgefundenen Herbstmanöver zu Tage getretenen Differenzen Folgendes zur Kenntnis und genauen Beachtung:

1. Die Ausstellung der Vorspannbesccheinigungen, welche mir spätestens innerhalb eines Monats nach erfolgter Vorspannleistung einzureichen sind, hat durch den betreffenden Truppenteil genau nach dem einheitlichen Muster auf dem vorgeschriebenen Formular zu erfolgen. Ich weise hierbei besonders darauf hin, daß bei Ortschaften gleichen Namens, um Verwechslungen bei der Aufstellung der Liquidationen zu vermeiden, ihre Eigenschaft wie „Gut“ oder „Gemeinde“ angegeben sein muß. Es ist ferner darauf zu achten, daß sämtliche Spalten in der Bescheinigung, soweit dieselben auf den geleisteten Vorspann in Anwendung kommen, genau ausgefüllt sind, mit Ausnahme der Spalten 5 und 8, welche diesseits ausgefüllt werden.
2. Sollte den Gemeinden nach erfolgter Vorspannleistung eine Bescheinigung hierüber nicht sofort ausgehändigt werden können, so hat der Gemeinde- resp. Gutsvorstand, um sich die Möglichkeit der Einforderung rückständiger Bescheinigungen unter allen Umständen zu sichern, von dem betreffenden Truppenteil sich bei der Entlassung ein vorläufiges Anerkenntnis über die erfolgte Leistung aushändigen zu lassen und dasselbe solange aufzubewahren, bis die Vorspannbesccheinigung erteilt ist. Falls die Ortsvorstände die Bescheinigung innerhalb eines Monats nicht erhalten haben, ist mir darüber unter Anschluß des erteilten Vorspann-Anerkenntnisses Bericht zu erstatten.
3. Nach § 3 Zusatz d der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 24. Mai 1898 R.-Gef.-Bl. S. 361 ff. hat, sofern die Beschaffenheit der Gespanne und die Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege eine größere Belastung nicht zulassen:

ein einspänniges Fuhrwerk . . . . .	bis 600 kg.
„ zweispänniges „ von 600 kg	„ 1000 „
„ dreispänniges „ „ 1000 „	„ 1400 „
„ vierspänniges „ „ 1400 „	„ 1800 „

zu laden. Tritt nun der Fall ein, daß ein Vorspann eine geringere als der Zahl der Vorlegepferde entsprechende Belastung hat, weil entweder entsprechende Fuhrverre in der Ortschaft nicht zu haben oder nicht ortsüblich sind, so ist mir darüber von dem Gemeinde- resp. Gutsvorstande eine Bescheinigung, mit dem Dienstsigel versehen, einzureichen.

4. Wird von einer Gemeinde (Gut) ein Gespann geleistet, während der eigentliche Vorspann gesteller dieser Ortschaft nicht angehört, sondern nur für dieselbe die Leistung ausführt, so ist genau



darauf zu achten, daß die Vorspaunbescheinigung nicht für die Ortschaft, aus welcher der Vorspaungesteller ist, sondern für diejenige, für welche Letzterer den Vorspaun gestellt hat, lautet, andernfalls in Colonne 10 der Bescheinigung der Vermerk „gestellt für die Ortschaft“ eingetragen wird.

Die Ortsvorstände fordere ich auf, nach Vorstehendem genau zu verfahren, widrigenfalls ich mich genötigt sehen würde, bei etwa sich wieder herausstellenden Unregelmäßigkeiten gegen die Ortsvorsteher disciplinarisch einzuschreiten.

Danzig, den 4. Juni 1903.

Der Landrat.

6 Der von dem Wahlverbaude der größeren Grundbesitzer pp. des Kreises Danziger Höhe am 19. November 1898 zum Kreistagsabgeordneten gewählte Rittergutsbesitzer Julius v. Heyer zu Goshin hat sein Mandat niedergelegt und muß daher für ihn, gemäß § 108 der Kreisordnung, eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode bis Ende 1904 vorgenommen werden.

Gemäß Art. 14 der Instruktion des Herrn Ministers des Innern für die Wahl der Kreistagsabgeordneten vom 10. März 1873 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Wählerliste, in welcher die Namen der zum Wahlverbaude der größeren Grundbesitzer gehörigen Wähler enthalten und der Wahlort und der Wahlortnehmer angegeben sind, in meinem Geschäftslokale hier selbst Sandgrube Nr. 24 Zimmer Nr. 11 während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

Danzig, den 3. Juni 1903.

Der Landrat.

7 Der Rittergutsbesitzer Georg v. Heyer in Goshin ist als Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Goshin von mir bestätigt und eidesstattlich verpflichtet worden.

Danzig, den 4. Juni 1903.

Der Landrat.

8 Die russisch-polnischen Arbeiter Alexander Maziewski, Franz Orschinski, Peter Wiste, Franz Kutz, Jan Stempkowski, Theophil Selbizky, Rosalie Stempkowski, Florentine Järzefoe und Konrada Selbizky haben ihre Arbeitsstelle auf dem Rittergut Schwintsch heimlich verlassen. Ich ersuche die Ortspolizeibehörden, die Ortsvorstände und die Gendarmen auf die Entlaufenen zu achten, dieselben im Ermittlungsfalle zu verhaften und vorläufig in polizeilicher Gewahrsam zu bringen, sowie mir sofort Anzeige zu machen.

Danzig, den 8. Juni 1903.

Der Landrat.

9 Die russisch-polnischen Arbeiter Stanislaw Dombrowski, Antonia Dombrowski und Leonore Radowski haben ihre Arbeitsstelle in Kleinhof bei Praust heimlich verlassen.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden, die Ortsvorstände und die Gendarmen, auf die Entlaufenen zu achten, im Ermittlungsfalle sie zu verhaften und vorläufig in polizeilichen Gewahrsam zu bringen, sowie mit sofort Anzeige zu machen.

Danzig, den 4. Juni 1903.

Der Landrat.

10 Unter dem Schweinebestande des Militärinvaliden Heinrich Rankowski in Oliva ist die Rotlaufseuche erloschen.

Danzig, den 5. Juni 1903.

Der Landrat.

11 Die Schweineseuche in Czervienschin und Kl. Turse ist erloschen.

Danzig, den 4. Juni 1903.

Der Landrat.

## II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

### Bekanntmachung.

12 Den Herren Mitgliedern des landschaftlichen Verbandes machen wir bekannt, daß die von der Kreistags-Versammlung des Dirschauer Landschaftskreises am 12. d. M. vollzogene Wiederwahl des Herrn Rittergutsbesizers **Meyer** auf **Rottmannsdorf** zum Landschafts-Deputirten für die Amtsperiode vom 20. Juni 1903 bis dahin 1909 von der königlichen General-Landschafts-Direktion in Marienwerder bestätigt ist.

Danzig, den 26. Mai 1903.

Königliche Westpreussische Provinzial-Landschafts-Direktion.

Roehrig.

### Bekanntmachung.

13 Die Frühjahrsschauen der Binnengewässer im Danziger Werder beginnen am Montag vor Johanni d. J. und werden dementsprechend abgehalten werden:

1, am 22. Juni. Die Schau der großen Mottlau von Danzig **stromauf** von 10 Uhr vormittags ab, sowie des Neuendorfer Kanals, der schmalen Mottlau, der Kladau und des Bodengrabens.

2, am 25. Juni. Die Schau der Höhechen Mottlau, des Mühlengrabens, des Mühlbanzfließes und des Prachergrabens.

3, am 26. Juni. Die Schau des Grabens zwischen Langenau, Suchschin, Rostau einerseits und Dorf und Vorwerk Mönchengrebin andererseits, sowie des Mönchengrebiner Wasserganges längst der Chaussee bis zur Gaus.

4, am 29. Juni. Die Schau der Ieegen Vorflut.

5, am 1. Juli. Die Schau der Gaus, der schwarzen und der Mittellake.

6, am 6. Juli. Die Schau der hohen und der Seitenvorflut, des Ziegengrabens und der Belau.

7, am 13. Juli. Die Schau des Schlickgeschwornengrabens pp.

Hiernach haben die Revierbeamten, die Krauter und die zur Rautung Verpflichteten sich zu richten.



Der Aufseher Ostertag wird die Krautung der Mottlau beaufsichtigen und ist seinen Anordnungen seitens der Krauter unbedingt Folge zu geben.

Die Passage an den unter Schau stehenden Gewässern darf am Schautage durch Hecke oder durch dergl. nicht gesperrt und die über das Gewässer führenden Brücken müssen für Reiter passierbar hergestellt sein.

Die Wasserabmahlmühlen müssen, sobald die Schaukommission sich denselben nähert, angehalten, auch Krautbäume am unteren Ende der Krautlose quer über das Gewässer während des Krautens und bis zum Schautage gelegt werden.

Während der Krautzeit ist die Mottlau für Wasserfahrzeuge gesperrt, nur den etwa courfahrenden Dampfern ist die Durchfahrt zu gestatten.

Lezkau, den 2. Juni 1903.

**Der Deichhauptmann.**  
Otto Klatt.

---

## Nichtamtlicher Teil.

### Wiesenverpachtung zu Müggenhahl Großland.

Montag, den 15. Juni 1903, vormittags 10 Uhr, werde ich infolge freiwilligen Auftrags des Hofbesizers Herrn **M. Hein** an den Meistbietenden verpachten:

56 Morgen culm. Wiesen und Klee in abgetheilten Tafeln.

<sup>14</sup> Der Versammlungsort ist auf dem Grundstück des Herrn **Hein**. Die näheren Bedingungen, sowie den Zahlungstermin werde ich bei der Verpachtung bekannt machen. Unbekannte zahlen sogleich.

Fernsprecher 1009.

**Arthur Klau, Auktionator, Danzig,**  
Frauengasse 18.

---

### <sup>15</sup> Wegen Auflösung unseres Equipagenfuhrwerks verkaufen wir

Donnerstag, den 11. Juni cr., Vorm. von 11 Uhr ab, und an den folgenden Tagen  
auf unserem Hofe Lauggarten 27

mehrere gute Wagenpferde (Passer), 14 sehr gut erhalt. Halbverdeckwagen, 1 ganz neuen hochmodernen tiefen Halbverdeckwagen, Coupés, Landauer, Schlitten, ein- und zweispännige Kunitz- und Brustblattgeschirre, Livreen, Stallutensilien, 1 Fachwerkstall- und Remisengebäude auf Abbruch. Contoreinrichtung zc.

Den uns als sicher bekannten Käufern gewähren wir auf Wunsch 2 Monate Credit.

**C. Kolley & Co.**

---

<sup>16</sup> Dom. Gr. Saalan b. Straschin verkauft weiße Wyandottes-Bruteier à 25 Pf.

# Verpachtung.

17 Es sollen im Wege des öffentlichen Ausgebots auf 18 Jahre von Johannis 1904 bis dahin 1922 folgende der von Conradi'schen Stiftung gehörigen Güter verpachtet werden.:

1. Das Rittergut Bankau, nebst dem Vorwerk Golmkau 10,3 km von Danzig und 4 km von der Bahnhstation Bölkau entfernt, mit einem Flächeninhalt von etwa 560 ha.
2. Das Rittergut Jenkau, 8,9 km von Danzig entfernt, mit einem Flächeninhalte von etwa 200 ha.

Die Verpachtung erfolgt entweder für beide Güter zusammen oder getrennt für Bankau-Golmkau und Jenkau.

Zu diesem Zweck ist ein Bietungstermin auf:

## Donnerstag, den 2. Juli d. J. Vorm. 11 Uhr

in dem Gebäude der Westpreussischen Provinzial-Landschafts-Direktion hierselbst (Langgasse 34) von unserem Mitgliede Landgerichts-Präsident Schroetter anberaumt worden.

Der bisherige Pachtzins für die beiden zusammen verpachteten Güter beträgt 22 950 M.

An Pachtkaution ist von jedem Bieter im Bietungstermin zu hinterlegen bei geteilter Pachtung

für Bankau und Golmkau . . . . .	18 000 M.
für Jenkau . . . . .	6 000 "
für beide Güter zusammen . . . . .	24 000 "

Die Pachtbewerber müssen vor oder in dem Bietungstermin den Nachweis eines verfügbaren Vermögens und zwar bei geteilter Pachtung

für Bankau und Golmkau von . . . . .	80 000 M.
für Jenkau von . . . . .	30 000 "
und für beide Güter zusammen . . . . .	110 000 "

führen.

Karte und Vermessungsregister der Güter, sowie der Verpachtungsbedingungen und Bietungsregeln können bei dem Rendanten der Stiftung, Landschaftssekretär Schmechel (Langgasse 34), eingesehen werden; auch wird Abschrift der Verpachtungsbedingungen und der Bietungsregeln gegen Erstattung der Schreibgebühren auf Wunsch zugesandt.

D a n z i g, den 6. Juni 1903.

## Direktorium der v. Conradi'schen Stiftung.

18 Es versäume **Klötzky's Universal-Kopfwasser** zu benutzen. Es wirkt erfrischend  
Niemand und wohlthuend auf die Kopfhaut.

12 mal mit der höchsten Auszeichnung prämiert und ärztlich empfohlen.

Zu haben in Apotheken, Drogen- und Friseur-Geschäften und beim Erfinder  
**E. Klötzki, Langgasse 49 im Friseurgeschäft.**